



Informationsveranstaltung zur Neufassung der ZILE-Richtlinie

am 22.06.2022 in Oldenburg

am 29.06.2022 in Haselünne

am 01.07.2022 in Georgsmarienhütte

am 06.07.2022 in Nordhorn

am 12.07.2022 in Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Stand 12.07.2022



Niedersachsen



Agenda:

1. **Begrüßung (DL Norbert Wencker)**
 - Rückblick bisherige Stichtage
2. **Neufassung der ZILE-RL (DTL`in Anja Thomßen)**
 - aktueller Stand zur neuen ZILE-Richtlinie
 - Was wird zukünftig gefördert?
 - Teilinterventionen Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Kleinstunternehmen
 - Antragstellung
3. **Allgemeine Informationen zu sonstigen Fördermaßnahmen (DL`in Talke Hinrichs-Fehrendt)**
 - z. B. Förder-RL Zukunftsräume, Kofinanzierungs-RL, Städtebauförderung
4. **Ausblick (DL Norbert Wencker)**
5. **Fragen**



Die Präsentation wird nach den Veranstaltungen online bereit gestellt unter:

www.arl-we.niedersachsen.de



Anlass für diese Info-Termine

- **Neufassung der ZILE-Richtlinie mit Blick auf die neue EU-Förderperiode ab 01.01.2023**
- **Richtlinien-Entwurf mit Änderungsvorbehalt**
- **Veröffentlichung im Nds. MinBlatt vorgesehen zum 01.08.2022**
- **Antragstellung im Herbst 2022 (30.9.) auf Basis dieses Richtlinienentwurfs**



Rückblick auf die Förderperiode 2014-2022

- **9 ZILE-Stichtage + 27 Kulturerbe-Stichtage**
- **Anträge zu Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Tourismus, Kulturerbe, ländlicher Wegebau und Kleinstunternehmen zur Grundversorgung**
- **Insgesamt rd. 4.100 Anträge**
- **Bewilligt: rd. 2.300 Anträge mit einem Investitionsvolumen von rd. 585 Mio. € und einem Zuwendungsvolumen von rd. 270 Mio. €**



TOP 2

Neufassung der ZILE-Richtlinie (DTL`in Anja Thomßen)



Aktueller Stand zur neuen ZILE-RL

Beteiligung der TÖB und der Ressorts ist erfolgt, Trägerbeteiligung läuft aktuell.

**Veröffentlichung des aktuellen Entwurfs voraussichtlich zum 01.08.2022;
Inkrafttreten voraussichtlich zum 01.01.2023**

Achtung! – Die neue ZILE-RL gilt jedoch schon für den neuen Antragsstichtag

30.09.(2022)



- Es können nur Projekte gefördert werden, welche die förderfähigen Nettokosten i. H. v. 2 Mio. € nicht überschreiten.
- Es gilt zukünftig n+2 für EU-Mittel und nicht mehr n+3.
- Die nationalen Mittel (GA) werden wie in den Vorjahren nicht übertragbar sein!
- Die Umsatzsteuer wird für alle Antragssteller außer Gemeinden nicht mehr gefördert.



Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- **Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,**
- **Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,**
- **Ziele und Erfordernisse der Baukultur,**
- **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,**
- **demografischen Entwicklung sowie der**
- **Digitalisierung**

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Teilinterventionen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.



Was wird zukünftig gefördert?

Teilintervention:

Der Begriff Teilintervention bezeichnet einen Förderbereich, der im GAP-Strategieplan Deutschlands und/oder im GAK-Rahmenplan festgelegt ist und in Niedersachsen oder Bremen umgesetzt wird.

- Teilintervention Dorfentwicklungspläne (Ziffer 3 der ZILE-RL)**
- Teilintervention Dorfentwicklung (Ziffer 4 der ZILE-RL)**
- Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Ziffer 5 der ZILE-RL, Flurbereinigung)**
- Teilintervention Basisdienstleistungen (Ziffer 6 der ZILE-RL)**
- Teilintervention Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Ziffer 7 der ZILE-RL)**



Definitionen/Begriffsbestimmungen

— **Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:**

Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:

- a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.**
- b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).**
- c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.**



Definitionen/Begriffsbestimmungen

— **Grundversorgung:**

Die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

— **Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:**

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.



Definitionen/Begriffsbestimmungen

— **Einrichtungen für Basisdienstleistungen:**

Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

— **Mehrfunktionshäuser:**

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

— **Regionale Versorgungszentren (RVZ):**

Ausschließlich kommunale Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung der lokalen Bevölkerung gemeinsam mit weiteren gesundheitsnahen Dienstleistungen. Dazu zählen auch weitere fachärztliche Versorgungen. Der Betrieb von RVZ durch private Dritte ist zulässig.



Förderausschlüsse:

- **die Umsatzsteuer, ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,**
- **die Grunderwerbsteuer, ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,**
- **der Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,**
- **der Erwerb unbebauter Grundstücke,**
- **der Kauf von Lebendinventar,**
- **Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,**
- **Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,**



Förderausschlüsse:

- Vorhaben in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (**Ausnahme**)
- Aufwendungen, die dem laufenden Betrieb des Förderobjektes zuzurechnen sind (Unterhaltungsarbeiten)
- Einzelbetriebliche Beratung
- Erwerb von Geschäftsanteilen
- Ersatzinvestitionen/-Beschaffungen
- Abschreibungen.



Teilintervention Dorfentwicklung



Teilintervention Dorfentwicklung

- Investitionen der privaten Dorfentwicklung,
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen,
- Dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces und
- Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

Fördervoraussetzung:

- Das Projekt muss in einer DE-Region liegen.

Stichtag: 01.08.(2022) für die Aufnahmeanträge DE

NEU: Der Aufnahmeantrag für die Aufnahme in die DE wurde erheblich überarbeitet.



Teilintervention Dorfentwicklung – NEU Kleinstvorhaben DE:

- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau von sozialbezogenen dörflichen Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben, je Dorfregion von der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm bis zum Ausscheiden insgesamt höchstens 30.000 Euro Zuschuss, je Vorhaben höchstens 2.500 Euro Zuschuss (nur aus Mitteln der GAK)
- Nach Nummer 4.1.2.11 können mit der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm vor der detaillierten Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans Kleinstvorhaben gefördert werden. Kleinstvorhaben sollen schnell umsetzbar sein, nur einer geringen finanziellen Unterstützung bedürfen und die engagierte eigenverantwortliche dörfliche Entwicklung („Sozialraum Dorf“) sowie die Stärkung der lokalen Identität aktivieren helfen. [...] Die Förderung erfolgt nur in Dorfregionen, die ab dem Antragsstichjahr 2017 in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wurden.
- Die Projekte müssen eine gemeinschaftliche Ausrichtung haben.



Fördersätze Dorfentwicklung **Kommunale Antragsteller**

Gegenstand der Förderung	Alt	Neu	Erhöhung
DE-Pläne	75 %	65 %	10 %-Punkte
DE Umsetzungsbegleitung	75 %	65 %	10 %-Punkte
Dorfmoderation		65 %	10 %-Punkte
Kommunale Projekte (DE)	15 % über Landesdurchschnitt 43 % Im Korridor 15 % über/unter 53 % 15 % unter Landesdurchschnitt 63 % Ausnahme bis zum <u>31.12.2023</u>: 15 % unter Landesdurchschnitt	45 % 55 % 65 % <u>80 %</u>	10 %-Punkte
Mindestförderung	10.000 €	10.000 €	



Fördersätze Dorfentwicklung

Gegenstand der Förderung	Alt	Neu	Erhöhung
Projekte privater Antragsteller und juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. R. d. Dorfentwicklung	25 %	35 %	5 %-Punkte
Projekte gemeinnütziger juristischer Personen	63 %	65 %	10 %-Punkte
Mindestförderung (ergibt sich aus den VV zu § 44 LHO)	2.500 €	2.500 €	



Was wird gefördert? - DE

- **Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen nebst zugehörigen Seitenbereichen, Freiflächen, Ortsränder, einschl. Ausstattung und dorfgerichte Eingrünung, insbes. zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse**
- **Abbruch von Bausubstanz, einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzept**
- **Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen**
 - Gestaltung
 - Rückbau
 - Verkehrsberuhigung
 - Wiederherstellung von Klinkerstraßen usw.





Was wird gefördert? – DE

- **die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild;**
- **die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau von Mehrfunktionshäusern, von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie von Co-Working Spaces einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild;**



Was wird gefördert? – DE

- **die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen einschließlich Sportstätten der örtlichen Bevölkerung;**
- **die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz sowie deren Umgestaltung hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;**



Was wird gefördert? - DE

- **die Umnutzung der Bausubstanz land- und fortwirtschaftlicher Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild;**
- **die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild;**
- **die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild**



Was wird gefördert? - DE

- **die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Vorhaben und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK)**



Maßnahme	Antragsteller	Höchstfördersatz
Dorfentwicklungspläne	Gemeinden, Gemeindeverbände	50.000 € (7 Jahre) (Fortschreibung mit bis zu 25.000 € möglich)
Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen nebst zugehörigen Seitenbereichen, Freiflächen, Ortsränder, einschl. Ausstattung und dorfgerechte Eingrünung, insbes. zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse	Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts (siehe Ziffer 4.2)	500.000 € je Vorhaben
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen / auch Innenausbau		je Vorhaben: 200.000 € für Private, 500.000 € für Öffentliche und gemeinnützige jur. P.
Mehrfunktionenhäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung, Co-Working Spaces / auch Innenausbau		je Vorhaben: 200.000 € für Private, 500.000 € für Öffentliche und gemeinnützige jur. P.
Freizeit- und Naherholungsreinrichtungen, einschl. Sportstätten der örtlichen Bevölkerung / auch Innenausbau		je Vorhaben: 200.000 € für Private, 500.000 € für Öffentliche und gemeinnützige jur. P.
Erhaltung/Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Bausubstanz, auch Umgestaltung		je Vorhaben: 150.000 €; 50.000 € für Private



Maßnahme	Antragsteller	Höchstfördersatz
Umnutzung von Gebäuden land- und forstw. Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild / auch Innenausbau	Landwirt/in	je Vorhaben: 150.000 €
Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz vor allem zur Innenentwicklung / auch Innenausbau	Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts (siehe Ziffer 4.2)	je Vorhaben: 150.000 € für Private, 250.000 € für Öffentliche
Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter, leerstehender ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung / auch Innenausbau		je Vorhaben: 150.000 € für Private, 250.000 € für Öffentliche
Abbruch von Bausubstanz einschl. Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes		je Vorhaben: 100.000 €
Dorfmoderation / Umsetzungsbegleitung		
Sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben (von der Aufnahme ins DE-Programm bis zum Ausscheiden); ab Antragsstichjahr 2017 (=Aufnahme in DE-Programm)	Gemeinden, die ab 2017 in das DE-Programm aufgenommen worden sind	je Vorhaben 2.500 €; insgesamt höchstens 30.000 € je Dorfregion im Förderzeitraum



DE-Verfahren in der Geschäftsstelle Aurich

(zuständig für Ostfriesland):

Aktuell 15 DE-Verfahren (Einzelverfahren und DE-Regionen)

- **LK Aurich: 8 Verfahren**
- **LK Leer: 4 Verfahren**
- **LK Wittmund: 1 Verfahren**
- **Stadt Emden: 2 Verfahren**



Teilinterventionen

Basisdienstleistung und Kleinstunternehmen



Maßnahme	Projekt	Antragsteller	Fördersatz	Erhöhung	Höchstförderung
Basisdienstleistungen	Vorarbeiten	Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts	45/55/65 % für Gemeinden (bis 31.12.2023 80 % anstatt 65 %) 65 % für gemeinn. jur. Pers. 45 % für Private und jur. Pers.	+ 10 %-Punkte wenn REK nach LEADER dienlich	je Vorhaben: 200.000 € für Private und Körpers. öR und pR; 500.000 € für Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinn. jur.Pers.
	Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung; stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen				
Kleinstunternehmen der Grundversorgung	Vorarbeiten	eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro; keine Landwirte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Filialisten, Franchisenehmer (siehe Ziffer 7.2.2.1)	45%	+ 10 %-Punkte wenn REK nach LEADER dienlich	200.000 € (in drei Jahren - De-minimis!)
	Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch ...				
	Errichtung neuer Unternehmen / auch Innenausbau				
	Erweiterung vorhandener Unternehmen / auch Innenausbau				
	Diversifizierung vorhandener Unternehmen / auch Innenausbau				



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

- **Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen usw.);**
- **Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung durch den Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen dazu zählen (nicht abschließend):**
 - **Nah-/Grundversorgungseinrichtungen wie Dorf-/Nachbarschaftsläden, kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Post, Bank;**
 - **Regionale Versorgungszentren (s. Begriffsbestimmungen Nummer 1.4);**
 - **betreutes Wohnen;**
 - **Sozialstationen;**
 - **Jugendtreffs, soziokulturelle Zentren, Sportstätten;**
 - **Dienstleistungen zur Mobilität.**



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

➤ Exkurs: Regionale Versorgungszentren (RVZ)

Ein RVZ muss neben der hausärztlichen Grundversorgung mindestens zwei weitere gesundheitsnahe Dienstleistungen anbieten. Dies können z. B. medizinnahe Bereiche wie Physiotherapie, Chiropraktik oder Ergotherapie sein, aber auch Angebote zur Gesundheitsvorsorge wie Ernährungsberatung. Weiter zählen dazu Sozialstationen, betreutes Wohnen, Hospize, Sanitätshäuser und Apotheken, kommunale Beratungsangebote und Pflegestützpunkte. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Regelung in Nr. 6.1.4 c) der ZILE-RL ist zu beachten.

Die hausärztliche Versorgung im Rahmen eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist unabdingbarer Bestandteil des RVZ.

Ein reines Ärztehaus erfüllt nicht die Voraussetzungen eines RVZ.



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

➤ **Exkurs: Regionale Versorgungszentren (RVZ)**

Ein RVZ kann als Neubau, als Umnutzung oder als Revitalisierung errichtet werden. Das RVZ kann aus einem oder mehreren Gebäuden bestehen. Im Fall mehrerer Gebäude ist trotzdem nur eine Förderung zulässig.

Zulässig ist der Ausbau von Räumlichkeiten z. B. für eine Nutzung als Praxis neben einem MVZ, ohne dies mit einer vorgegebenen fachärztlichen Ausrichtung zu verbinden. Damit kann eine Gemeinde bei Wegzug z. B. eines Gynäkologen die Praxis an einen Arzt einer anderen Fachrichtung vermieten. Der Zweck der Förderung, die Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit medizinischer Versorgung, wäre immer noch gewährleistet. Gleiches gilt für die gesundheitsnahen Dienstleistungen.

Der Erhalt alter Gebäudesubstanz steht im Vordergrund ebenso wie eine möglichst zentrale Lage im Ort.



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

- **Abweichend vom Ausschluss in Nummer 2.2 darf eine Förderung in Orten bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall für Regionale Versorgungszentren erfolgen, sofern sich deren Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.**
- **Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben [...] darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.**



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

- **Der Innenausbau sowie eine Umnutzung ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.**
- **Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Vorhaben [...]**
- **Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben an der Bausubstanz zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.**
- **Für jedes Vorhaben ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Vorhaben, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.**



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

Förderausschlüsse:

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- **Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,**
- **Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),**
- **Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste, die über das Niedersächsische Pflegegesetz des MS gefördert werden können,**
- **Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,**
- **stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,**
- **Investitionen in Wohnraum.**



Was wird gefördert? – Kleinstunternehmen

Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

- **Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,**



Was wird gefördert? – Kleinstunternehmen

- **Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,**
- **Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,**



Was wird gefördert? – Kleinstunternehmen

Förderausschlüsse:

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- unbare Eigenleistungen,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen,
- immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.



Die Antragstellung:





Voraussetzungen für eine Antragstellung:

- Ihr Projekt muss die Planungsreife erreicht haben, damit die Umsetzung nach der Bewilligung zeitnah erfolgen kann. Aufgrund der aktuell zu erwartenden Mittelsituation ist davon auszugehen, dass die bewilligten Haushaltsmittel im Bewilligungsjahr verausgabt werden müssen (Ratsbeschluss, konkrete Projektplanung).
- Die Kosten des Projekts sollten so konkret wie möglich schlüssig dargelegt werden und einer Prüfung zugänglich sein.
- Beachten Sie bei Ihrer Projektbeschreibung die Bewertungsschemata zu den Teilinterventionen und versuchen Sie zu so vielen Punkten wie möglich auszuführen!
 - Insbesondere ökologische Aspekte, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, usw.-
- Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Möglichkeit, Mittel auch schon vor der abschließenden Projektrealisierung abzurufen, zukünftig wieder stark eingeschränkt wird.



Projektidee

- Besprechung mit dem Planungsbüro (Umsetzungsbegleiter), ggf. Gemeinde und/oder dem ArL
- Beratung durch Planungsbüro (Umsetzungsbegleiter), ggf. Gemeinde und dem ArL

Antragstellung

- Eingang bei ÄrL
- Stichtag **30.09.** – alle vorliegenden Anträge werden durch die ÄrL bewertet
- Ranking auf Ebene eines ArL-Bezirks

Bewilligung

- Bewilligung und Übergabe des Bescheids
- **Jetzt kann es losgehen!**

Verwendungsnachweis

- Vorlage des Verwendungsnachweises in Papierform und **digital!**
- Prüfung durch die ÄrL (Vergabe, Projektumsetzung und Inaugenscheinnahme)



TOP 3

Allgemeine Informationen zu sonstigen Fördermaßnahmen

(DL`in Talke Hinrichs-Fehrendt)

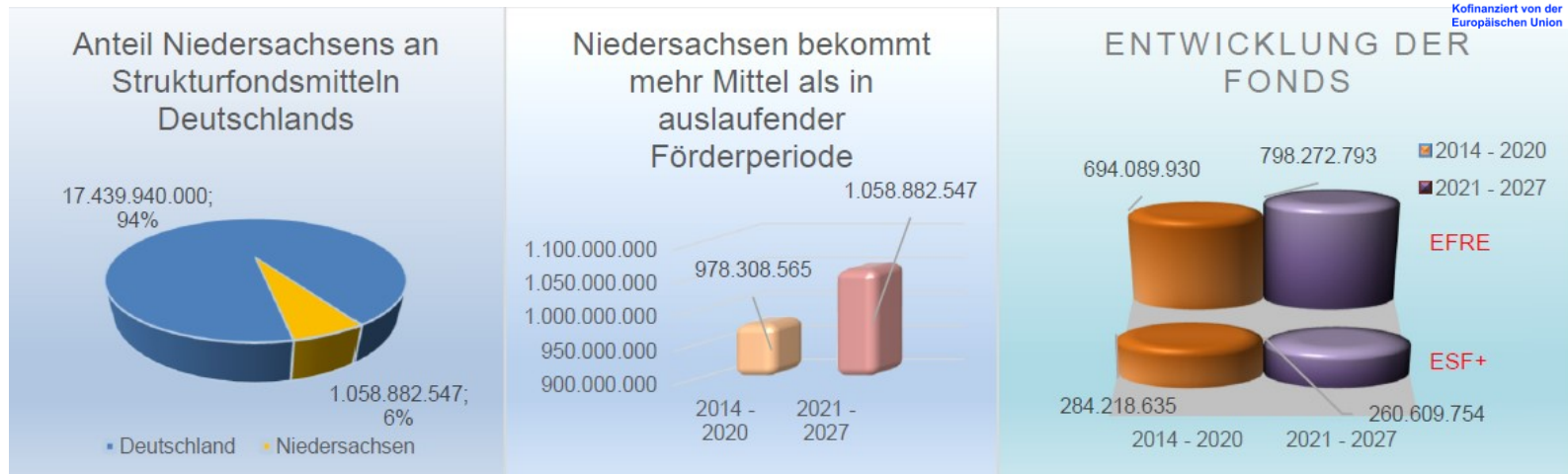


Allgemeine Informationen zu sonstigen Fördermaßnahmen

- **EFRE/ESF+ - Förderung**
- **Kofinanzierungsrichtlinie**
- **FRL Zukunftsräume**
- **Städtebauförderung u. Investitionspakt Sportstättenförderung**
- **Digitale Dörfer**
- **Sonstige: FRL Zukunftsregionen**
Perspektive Innenstadt



EFRE / ESF+ Förderung - Förderperiode 2021-2027



EU-Mittelkontingent für Nds. EFRE/ESF+ ca. 1,06 Mrd. Euro (ELER 2023 – 2027 ca. 1,1 Mrd. Euro)

Politische Ziele der EU:

- **Innovation und wirtschaftlicher Wandel**
- **grüneres und CO²-armes Europa**
- **soziales Europa**
- **bürgernahes Europa**
- **Stadtentwicklung**

dafür vorgesehener Anteil **ca. 41%**
ca. 23%
ca. 24%
ca. 2%
ca. 6%
(Rest ca. 4%, techn. Hilfe)



EFRE / ESF+ Förderung - Förderperiode 2021-2027

- 01. Juni 2022 - Genehmigung des Multifondsprogramms (EFRE/ESF+) durch EU
-
- 09. März 2022: regionale Auftaktveranstaltungen unter Beteiligung aller Ressorts, Übersicht über gepl. Fördermaßnahmen und Richtlinien
- ab Frühjahr 2022 bis Anfang 2023: sukzessive Veröffentlichung von FRL zu den Fördermaßnahmen
- Anzahl der gepl. Fördermaßnahmen etwa wie in letzter/aktueller Förderperiode – ca. 40 FRL
- Für Kommunen evtl. interessant:
 - Auf- und Ausbau hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastruktur für KMU (nur GRW-Kulisse),
 - Brachflächenrevitalisierung
 - Landschaftswerte,
 - Touristische Infrastruktur,
 - klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge/Mobilitätszentren,
 - Soziale Innovation



Förderrichtlinie Kofinanzierungszuwendungen

- > In 2022 wieder **6 Mio. € landesweit** zur Verfügung
- > Anträge können jederzeit **bis zum 01.10.2022** gestellt werden
 - antragsberechtigte Kommunen wurden über die Landkreise auf der Basis der aktuellen Steuereinnahmetabellen Anfang Mai 2022 per email von uns informiert
 - Höchstförderbetrag 500.000,- Euro/Vorhaben; Bagatellgrenze 25.000,- Euro
 - Förderung von max. 85 % (Kofi, Zuwendung im Hauptverfahren und etwaige Drittmittel)

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für eine kommunale Kofinanzierung sind, dass:

- die geplante Maßnahme der Kommune durch eine der abschließend genannten Förderrichtlinien zu den EU-Fonds oder eines der Interreg-Programme A, B, Europe gefördert wird,
- die Förderung durch den Hauptzuwendungsgeber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kofinanzierungszuwendung nach dieser Richtlinie noch nicht bewilligt worden ist und
- die **antragstellende Kommune eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre) in ihrer Gemeindegrößenklasse aufweist. (Steuereinnahmekraft von mindestens - 5 %.)**

Für Einheits- und Samtgemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 5.000 können die Daten des LSN zur Steuereinnahmekraft nicht übernommen werden, sondern müssen zunächst auf eine Einwohnerzahl von 5.000 umgerechnet werden.



Förderrichtlinie „Zukunftsräume Niedersachsen“

- **Landesförderung** seit 2019, bisher 5 Antragsrunden (letzter Stichtag im Mai 2022) ,
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
- Nächster Stichtag: wahrscheinlich Frühjahr 2023
- Förderung
 - von **Maßnahmen**, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Grund- und Mittelzentren im ländlichen Raum beitragen, incl. **Beraterstage** für Antragstellung
 - von **Personalkosten** für die Koordination und Abwicklung der kommunalen Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- bzw. Zentrenförderung (seit 2022)
- Zuwendungsempfänger: Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit mindestens 10.000 EW
Voraussetzung: Grund- oder Mittelzentrum
- Prüfung des Vorrangs anderer Fördermöglichkeiten, z.B. ZILE-Förderung, Sportstättenförderung
- Neue Vernetzungsplattform / Netzwerkkonferenzen

Ansprechpartnerin: Frau Bianca Suhr, Tel. 0441 9215 458, Bianca.Suhr@arl-we.niedersachsen.de

https://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/foerderung_amp_projekte/zukunftsraume/zukunftsraume-nie





Städtebauförderung

Die bis Ende 2019 laufenden sechs Förderprogramme wurden 2020 in **drei neue Förderungsprogramme** überführt:

- „**Sozialer Zusammenhalt**“ (bisher Programm „Soziale Stadt“);
- „**Wachstum und nachhaltige Erneuerung**“ (bisher Programm „Stadtumbau West“);
- „**Lebendige Zentren**“ (bisher Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ / „Städtebaulicher Denkmalschutz“ / „Kleinere Städte und Gemeinden“ / „Zukunft Stadtgrün“).

Programmanmeldungen für 2022 (Stichtag 01.06.2021):

- 97 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen mit einem beantragten Fördervolumen von ca. 51 Mio. Euro, davon 4 Neuanmeldungen
- über die Einplanung hat MU noch nicht entschieden; Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern muss abgeschlossen werden (zur Größenordnung: 2021 wurden für Weser-Ems 47,8 Mio. Euro eingeplant)

Programmanmeldungen für 2023 (Stichtag 01.06.2022):

- 102 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen mit einem beantragten Fördervolumen von ca. 59 Mio. Euro, davon 5 Neuanmeldungen

Programmanmeldungen für 2024 (Stichtag 01.06.2023):

Fördervoraussetzung ist u.a. ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (das ISEK), in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur vorzusehen sind.



Investitionspakt Sportstättenförderung

- Antragstellung bis zum 27.04.2022
- 34 Anträge in Weser-Ems mit einem beantragten Fördervolumen von 56,9 Mio. Euro
- Mittelausstattung (vorbehaltlich, entsprechend dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder)
Niedersachsen insgesamt ca. 18,5 Mio. Euro
Weser-Ems ca. 5,76 Mio. Euro (entspricht ca. 31%) ,
(2021: 3,89 Mio. Euro)
- Termin Einplanung ist abhängig vom Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund
- Neue Antragsrunde in 2023, nächster Stichtag ist entsprechend der Richtlinie der 02.01.2023; eine eventuelle Änderung des Stichtags bleibt abzuwarten und ist ggf. dem Programmaufruf für das Förderjahr 2023 zu entnehmen; der Programmaufruf durch das MU erfolgt in der Regel ca. 2 Monate vor dem Stichtag



Digitale Dörfer Niedersachsen

Ziel:

- Mehr Lebensqualität in den ländlichen Räumen durch digitale Teilhabe
- Förderung der Kommunikation innerhalb der Bürgerschaft sowie zwischen Bürger*innen und Verwaltung durch die Nutzung der Digitale Dörfer Plattform

Finanzierung:

- Förderung durch MB für 3 Jahre (bis 2025)
 - Kommunen stellen Antrag auf Teilnahme
 - Kommunen nutzen die Plattform **kostenfrei!**



Kostenfreie Dienste

- **DorfFunk (App):** Kommunikationszentrale der Regionen: Plausch, Suche-, Biete- und Gruppen-Funktionen & Aktuelles und Termine aus der Verwaltung
- **Niedersächsische LandNews:** zentrales Informationsportal, Veröffentlichung von Neuigkeiten und Ankündigungen auf der Webseite und im DorfFunk
- **DorfFunk Integration Plugin:** Verbindet den DorfFunk mit bestehenden (Gemeinde)Webseiten
- **LösBar:** Direkte Kommunikation zwischen Bürger*innen und Verwaltung
- **Digitaler Schaukasten:** Neuigkeiten direkt in den Dorfalltag

Interessensbekundungen sind ab Juni 2022 möglich.

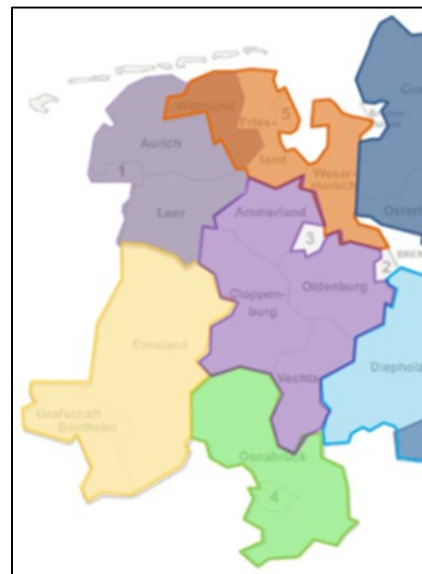
Weitere Informationen: www.digitale-doefer-niedersachsen.de



Sonstiges:

- FRL Zukunftsregionen:

Allianz für Ostfriesland
Klima und Landschaft
Jade Bay Region
Osnabrück
Emsland/Bentheim



- Sofortprogramm Perspektive Innenstadt (REACT EU)

- bis 31.03.2023 müssen alle Projekte abgeschlossen sein, auf Antrag Verlängerung bis 15.05.2023, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum 15.08.2023



TOP 4

Ausblick

(DL Norbert Wencker)



Ausblick auf die neue Förderperiode

- **Ab 2023 keine Förderung über ZILE für ländlichen Wegebau, Tourismus und Kulturerbe**
- **Eingabe des KSA bei MB und ML abschlägig beschieden**
- **Schwerpunkt bei ZILE:
Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, vor allem durch Grundversorgungseinrichtungen**
- **Mittelsituation: weniger EU-Mittel als bisher, dafür mehr GAK-Mittel (reguläre GAK und Sonderrahmenplan-Mittel)**



- **Konsequenzen für die Praxis:**
 - **überwiegend Haushaltsmittel, kaum Verpflichtungsermächtigungen**
 - **nach wie vor keine Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln ins nächste Jahr**
 - **zügig beginnen; vorzeitige Mittelauszahlung nur in Ausnahmefällen**
- **Förderung von Tourismus-Projekten wird z.T. aufgefangen durch LEADER**
- **LEADER-Förderung wird ausgeweitet: in Weser-Ems künftig 22 statt 15 Regionen**
- **In der vergangenen Förderperiode rd. 110 Mio. € Fördergelder, davon rd. 42 Mio. € für Weser-Ems**
- **Ab 2023: rd. 160 Mio. €, aber verteilt auf 5 statt auf 7 Jahre**



- **Anteil der Regionen aus Weser-Ems steht noch nicht fest**
- **Jedenfalls erhebliche Mittel zusätzlich zu den ZILE-Mitteln**

- **Neu: künftig rein digitales Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren**
- **Fraglich, ob schon zum Stichtag 30.9.2022**
- **In jedem Fall ab Stichtag 2023**
- **Zur Zeit verbindliche Einführung der e-Akte für unsere Verwaltung**
- **Unsere Bitte: Anträge und Anlagen dazu zum Stichtag 30.9.2022 bitte nicht nur in Papierform, sondern auch digital (z.B.per Mail) bei uns einreichen!**



TOP 5

Fragen?



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**